

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 20/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. November 2006 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 18. Juli 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Rückforderung überzahlter Beitragszuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 18. Juli 2006 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Dagegen ist die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit einer Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 5 Der Kläger macht als einzigen Zulassungsgrund sinngemäß den Verfahrensfehler eines Verstoßes gegen sein Recht auf rechtliches Gehör geltend: Das Berufungsgericht habe nicht darauf hingewiesen, dass es den Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt anders deuten wolle als im Vorprozess und an Stelle von grober Fahrlässigkeit erstmals von Vorsatz habe ausgehen wollen. Hierzu hätte zunächst sein persönliches Erscheinen in der mündlichen Verhandlung angeordnet werden müssen, um ihn auf die geänderte Auffassung hinzuweisen.
- 6 Es kann unerörtert bleiben, ob hiermit in ausreichendem Umfang tatsächliche Umstände dargelegt werden, aus denen sich ergeben könnte, dass das Berufungsgericht trotz einer unerwarteten Wendung eine Stellungnahme des Klägers zum relevanten Sachverhalt praktisch verhindert hat (vgl hierzu BVerfG vom 29. Mai 1991, 1 BvR 1383/90, BVerfGE 84, 188 und BSG vom 30. April 2003, B 11 AL 203/02 B, juris-Nr: KSRE061010805, jeweils mwN). Jedenfalls fehlt es nämlich vollständig an den ebenfalls erforderlichen Ausführungen dazu, was konkret im Rahmen einer ordnungsgemäßen Anhörung vorgetragen worden wäre und dass und wie - ausgehend von der Rechtsauffassung des Gerichts, dessen Entscheidung angegriffen wird - der nicht zur Kenntnis genommene bzw verhinderte Vortrag des Klägers bei ordnungsgemäßer Verfahrensweise für das Ergebnis Bedeutung erlangt hätte (BSG vom 18. Februar 1980, 10 BV 109/79, SozR 1500 § 160a Nr 36).



- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)